



ing kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Zu Besuch bei...

...Ministerpräsident Tobias Hans

Am 23. Juli 2019 waren der Präsident, Dr. Frank Rogmann, und die Geschäftsführerin der Ingenieurkammer, Anke Fellinger-Hoffmann, zu Gast bei Ministerpräsident Tobias Hans in der Staatskanzlei in Saarbrücken.



Frank Rogmann, Anke Fellinger-Hoffmann, Tobias Hans (v.l.n.r.)

Im Mittelpunkt des einstündigen Gespräches stand das Thema Chancen der Digitalisierung beim Planen und Bauen. Präsident Rogmann stellte Ministerpräsident Hans die Arbeit der bei der Ingenieurkammer angesiedelten Arbeitskreise Building Information Modelling vor. Dabei wies er auch darauf hin, dass die nachgeordneten Landesbehörden schnellstmöglich mit der notwendigen digitalen Infrastruktur für den Einsatz von BIM, wie z. B. Softwareprogrammen, ausgerüstet werden müssen, damit konkrete Pilotprojekte begonnen werden können.

Auch über die Bauingenieurausbildung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft tauschte man sich aus. Präsident Rogmann bedauerte, dass die Bedarfe der Planungsbüros und der Bauwirtschaft an Fachkräften mit den derzeitigen jährlichen Absolventen der HTW Saar bei weitem nicht gedeckt werden.

Mit Blick auf das EuGH-Urteil zur HOAI sagte Ministerpräsident Hans zu, dass er sich für einen weitgehenden Erhalt der HOAI einsetzen werde. Da das Urteil insbesondere auch Auswirkungen auf die Durchführung von Vergabeverfahren haben werde, werde die Vergabe von neuen Planungsaufträgen massiv erschwert. Ziel aller Beteiligten müsse es sein, zügig wieder Aufträge vergeben zu können.

Networking

Die Ingenieurkammer des Saarlandes hat am 10. Juli 2019 zu einem weiteren Studenten- & Unternehmerstammtisch eingeladen.



Gespannt folgten die Teilnehmer den Ausführungen von Prof. Schmidt-Gönner

Studenten ingenieurwissenschaftlicher Fachrichtungen hatten die Möglichkeit, die Ingenieurkammer des Saarlandes und die vielseitigen Tätigkeitsbereiche von Ingenieurbüros kennenzulernen, sich austauschen und Kontakte zu knüpfen.

Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Christine Mörgen freute sich über das große Interesse an der Veranstaltung, stellte die Kammer vor und übergab anschließend das Wort an Prof. Dr.-Ing. Günter Schmidt-Gönner, den Referenten des Abends.

Professor Schmidt-Gönner ist seit 2013 als Tragwerksplaner Mitglied der Kammer und war bis zu seiner Pensionierung Professor für Tragwerksplanung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes.

In seinem Vortrag, stellte er neben anderen Kunstwerken, für welche er die Tragwerksanalysen berechnet hat, auch die acht Meter hohe und zehn Meter lange Skulptur „Duo“, der Künstlerin Sigrún Ólafsdóttir vor, die am 22. März 2019 in der Schifferstraße zwischen der Berliner Promenade und der Bahnhofstraße eingeweiht wurde. Er berichtete von seiner Arbeit mit den Künstlern, und wie feinfühlig, zurückgenommen und reduziert die Befestigungen der einzelnen Tragwerke berechnet und ausgeführt werden

müssen: „Die Skulptur bzw. das Kunstprodukt steht im Vordergrund und dieses darf oft gar nicht oder nur wenig verändert werden.“ Prof. Schmidt-Göner berechnete die Statik mittels finiter Elemente und versuchte so wenig wie möglich in die Skulptur einzugreifen. Dennoch ließen sich manche zusätzlichen Befestigungen oder Verstärkungen nicht vermeiden, um die Standsicherheit zu gewährleisten.



Die Teilnehmer bestaunten die Details der Skulptur „DUO“

Nach dem Vortrag konnten die Teilnehmer die Skulptur „DUO“ dann in Augenschein nehmen und der anwesenden Künstlerin Sigrún Ólafsdóttir Fragen stellen. Neben der Idee, waren die wichtigsten Fragen, welche Materialien verwendet werden und wie diese beschafft werden sollten, wie der Transport der großen Skulpturenteile erfolgen kann und wie die Finanzierung aussieht. Frau Ólafsdóttir und Prof. Schmidt-Göner erläuterten den Ablauf von der Idee bis zur Umsetzung sehr detailliert und die Teilnehmer bekamen einen Eindruck, wie viel Eigeninitiative und Eigenmittel auch in einem solchen Kunstprojekt stecken.

Über ihre Skulptur sagte Frau Ólafsdóttir: „Der Name „DUO“ verweist auf das dualistisch-kontrastive Gestaltungsprinzip. Er spielt auf die antagonistischen Bewegungsabläufe, die Gleichzeitigkeit geschlossener bzw. offener Formen, die unterschiedlichen Materialien, die Gleichzeitigkeit von Dynamik und Entspannung an.“



Auch „Anfassen“ war erlaubt

Anschließend waren die Anwesenden eingeladen, sich bei einem gemütlichen Abendessen weiter auszutauschen und ihre Netzwerke zu erweitern. Rundum eine schöne Veranstaltung an einem warmen Sommerabend.

Im Gespräch mit ...

... dem Entsorgungsverband Saar (EVS)

Ende Mai setzten die Ingenieurkammer und der EVS ihre gemeinsamen Arbeitsgruppentreffen nach längerer Pause wieder fort.

Im Rahmen des regen Austausches wurden die Vergütung der Örtlichen Bauüberwachung, die Honorierung der Nachtragsbearbeitung und die Anpassung der Orientierungswerte für Stundensätze thematisiert. Die Gesprächspartner stellten ihre jeweiligen Vorschläge zur Diskussion.

Die Ingenieurkammer zeigte dabei anhand einer tabellarischen Gegenüberstellung des vom EVS gezahlten Pauschalhonorars von 2,65% der anrechenbaren Kosten mit der Nachkalkulation des Honorars der örtlichen Bauüberwachung auf, dass die pauschale Vergütung der örtlichen Bauüberwachung im Regelfall nicht auskömmlich sei. Außerdem wies sie darauf hin, dass bei den Orientierungswerten der Stundensätze seit über 20 Jahren keine nennenswerte Erhöhung erfolgt sei.

Der EVS erläuterte die von ihm vorgeschlagenen Anpassungen des Nachtragshonorars laut Informationspapier vom 17.02. 2016 bezüglich der Honorierung für die Bearbeitung von Nachträgen und beantwortete die Nachfragen der Ingenieurkammer.

Das nächste Treffen ist für September geplant. Bis dahin wollen EVS und Ingenieurkammer die jeweiligen Vorschläge hausintern weiter beraten, um dann zu Lösungen zu gelangen.

... dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS)

Am 28 Juni 2019 fand auch wieder ein Gespräch mit dem LfS in Neunkirchen statt.

Dabei ging es u.a. auch um die Anpassung der Orientierungswerte für Stundensätze sowie die Abrechnung der Nebenkosten.

Ein weiteres Thema war die Auftragsvergabe, die nach Einschätzung der Ingenieurkammer derzeit im Bereich der Brückenplanungen etwas ins Stocken geraten zu sein scheint. Der LfS bestätigte dies. Zurückzuführen sei dies vor allem auf personelle Kapazitätsengpässe. Der LfS versuche, dem gegenzusteuern. Einerseits werde versucht, neue Mitarbeiter zu werben, andererseits sollen Brückenprüfungen vermehrt an externe Ingenieurbüros vergeben werden.

In der Straßenplanung wird es weiterhin neue Aufträge geben. Das Investitionsprogramm „Gute Straßen“ des saarländischen Wirtschaftsministeriums stellt für das Jahr 2020 insgesamt 33,7 Mio. Euro für die Erhaltung von Landstraßen und Radwegen zur Verfügung.

Zusammenfassend waren sich LfS und Ingenieurkammer einig, dass die Zusammenarbeit in vielen Bereichen vorbildlich funktioniert, und vereinbarten, im kommenden Jahr erneut zu einem Gespräch zusammenzukommen.



Schülerwettbewerb Junior.ING

Seit Jahren bereichert der Schülerwettbewerb der Ingenieurkammer des Saarlandes das Lehrprogramm saarländischer Schulen und startet zum Schuljahresbeginn 2019/2020 zum 13. Mal. Mehr als 3.300 Schülerinnen und Schüler haben sich bisher im Saarland mit über 1.200 Miniaturmodellen an den Nachwuchswettbewerben beteiligt.

In diesem Jahr wird den Schülerinnen und Schülern unter dem Motto „Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert“ die Aufgabe gestellt, einen Aussichtsturm zu planen und ein entsprechendes Modell zu bauen. Der Aussichtsturm soll aus Tragkonstruktion und einer Aussichtsplattform bestehen. Alle Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen des Saarlandes sind aufgerufen, ihr handwerkliches Geschick, ihre Kreativität und weitsichtige Planung unter Beweis zu stellen.



Der Schülerwettbewerb mit seinen jährlich wechselnden Aufgaben ist mittlerweile zu einem festen Bestandteil sowohl im Terminkalender der Kammer als auch im Lehrplan verschiedener saarländischer Schulen geworden. Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, ist sich sicher: „Die hohe Beteiligung an unserem Schülerwettbewerb zeigt deutlich, dass die jungen Menschen ein spürbares Interesse an der Lösung technischer Aufgabenstellungen besitzen. Es ist uns ein Anliegen, sie auf spielerische Art und Weise für den Ingenieurberuf zu begeistern. Auf die neuen kreativen Ideen sind wir jedes Mal aufs Neue gespannt.“

Im Saarland steht der Schülerwettbewerb „Junior.ING“ erneut unter der Schirmherrschaft von Bildungsminister Ulrich Commerçon. Dessen persönliches Interesse und die Unterstützung seines Hauses bei der Organisation des saarländischen Landeswettbewerbes sind der Ingenieurkammer jedes Jahr eine große Hilfe.

Die Landessieger der beiden Alterskategorien – bis Klassenstufe 8 und ab Klassenstufe 9 – nehmen zudem am Bundeswettbewerb teil, der zusätzlich mit einem Sonderpreis der Deutschen Bahn für ein besonders innovatives Projekt dotiert ist. Mittlerweile wird der Schülerwettbewerb in 15 Bundesländern durchgeführt.

Ständig aktualisierte Informationen zum Schülerwettbewerb „Junior.ING“ sind auf der Internetseite der Ingenieurkammer www.ing-saarland.de oder unter www.junioring.ingenieure.de abrufbar.

Unterstützen auch Sie den Schülerwettbewerb!

Gehen Sie in die Schulen und motivieren Sie die Fachlehrer mit ihren Schülern am Wettbewerb teilzunehmen! Bieten Sie Ihre Unterstützung bei bautechnischen Fragen an!

Die Wettbewerbe der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass der Wettbewerb mit der Motivation der Lehrer steht und fällt.

Daher bitten wir Sie um Ihre tatkräftige Unterstützung, denn mit wenig Aufwand und Zeit kann hier viel für den Ingenieur Nachwuchs getan werden.

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer des Saarlandes. Dort erhalten Sie Unterstützung und Hilfe zur Kontaktaufnahme und Ansprache der Schulen, sowie Faltblätter und weiteres Informationsmaterial zum Schülerwettbewerb „Junior.ING“.

Vergabetag 2019

22. Oktober 2019, von 09.00 bis 13.00 Uhr in Saarbrücken

Zum fünften Mal veranstalten die Ingenieurkammer des Saarlandes, die Architektenkammer des Saarlandes, der Landkreistag Saarland sowie der Saarländische Städte- und Gemeindetag gemeinsam den Saarländischen Vergabetag unter der Schirmherrschaft von Peter Strobel, Minister für Finanzen und Europa am 22. Oktober 2019 von 09.00 bis 13.00 Uhr in der Hermann Neuberger Sport- schule (Geb. 2, Raum 20) in Saarbrücken.

Beim Saarländischen Vergabetag stehen praxisnahe Fragen zum komplexen Vergaberecht für Architekten- und Ingenieurleistungen im Fokus. Das Tagungsprogramm soll alle ansprechen, die sich mit öffentlichen Vergaben beschäftigen. Ein Schwerpunktthema des diesjährigen Vergabetages ist die Auftragswertberechnung. Ziel der Veranstaltung ist es, Möglichkeiten zur einfachen Handhabung sowohl für Auftraggeber als auch für Auftragnehmer aufzuzeigen und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Der Saarländische Vergabetag bietet darüber hinaus eine Plattform für den Erfahrungsaustausch zwischen Architekten, Ingenieuren und Praktikern aus den öffentlichen Vergabestellen.

Die Teilnahmegebühr beträgt 35 Euro. Anmeldungen nimmt die Architektenkammer des Saarlandes unter www.aksaarland.de entgegen. Anmeldeschluss ist der 08. Oktober 2019.

Mitglieder der Architektenkammer des Saarlandes und der Ingenieurkammer des Saarlandes erhalten für die Teilnahme am Saarländischen Vergabetag 4 Fortbildungspunkte.

Weitere Informationen zum Programmablauf und zur Anmeldung können Sie der Internetseite der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de entnehmen.



Erlasse

Richtlinien für das Sicherheitsaudit von Straßen (RSAS)

Die „Empfehlungen für das Sicherheitsaudit an Straßen (ESAS)“, Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (FGSV) wurden mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 18/2002 vom 13.08.2002 durch das (damalige) Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Anwendung empfohlen.

Seit der Umsetzung der Richtlinie 2008/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß ARS 26/2010 vom 03.11.2010 ist das Sicherheitsaudit fester Bestandteil des Sicherheitsmanagements für die Straßeninfrastruktur und für die Straßen des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN-T) verbindlich anzuwenden.

Der Landesbetrieb für Straßenbau (Lfs) wurde mit Schreiben vom 16.12.2010 gebeten, die ESAS über die Straßen des TEN-T hinaus, auch für die weiteren Bundesautobahnen sowie die Bundes- und Landstraßen im Saarland anzuwenden und ein Sicherheitsaudit durchzuführen.

Die FGSV hat die ESAS überarbeitet und als „Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen (RSAS)“ zu einem Regelwerk erster Ordnung aufgestuft.

Mit ARS Nr. 4/2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinien für das Sicherheitsaudit an Straßen (RSAS) bekannt gegeben. Diese sind bei der Auditierung von Maßnahmen auf Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden.

Hierbei gibt es Folgendes zu beachten:

Das Sicherheitsaudit in der Planung ist nach den RE 2012 für Vorhaben an Bundesfernstraßen bei der Vorplanung und der Entwurfs/Genehmigungsplanung anzuwenden. Die entsprechenden Auditberichte einschließlich der Stellungnahmen sind mit den Unterlagen zum „Gesehenvermerk“ dem BMVI vorzulegen.

Über den Regelungsbereich der RE 2012 hinaus sind die Sicherheitsaudits gemäß der Richtlinie 2008/96/EG auf den Straßen des TEN-T zudem in den Phasen Ausführungsentwurf, Fertigstellung und erster Betriebsphase verbindlich durchzuführen.

Die RSAS enthalten erstmalig ein Sicherheitsaudit im Bestand. Dieses kann anlassbezogen sowohl präventiv als auch reaktiv durchgeführt werden. Anwendungsgebiete sind unter anderem Sicherheitsüberprüfungen unfallauffälliger Streckenabschnitte oder der bestehenden Straßeninfrastruktur im Vorfeld von anstehenden Ersatzneubauten oder Erhaltungsmaßnahmen. Bei zukünftigen Erhaltungsmaßnahmen sollen durch Sicherheitsaudits im Bestand anlassbezogen die bestehenden Verbesserungspotenziale in der Straßeninfrastruktur mit maßvollem Aufwand identifiziert und im Zuge der Erhaltungsmaßnahme umgesetzt werden.

Das BMVI beabsichtigt, Sicherheitsaudits im Bestand weiter zu verfolgen und nach einer Erprobungsphase in geeigneter Form für die Bundesfernstraßen verbindlich einzuführen. Vor diesem Hintergrund möchte das BMVI Erfahrungen mit der Anwendung des Sicherheitsaudits im Bestand sammeln. Es bittet sowohl um die pilothafte Auditierung von Unfallschwerpunkten sowie von Strecken mit hohem Sicherheitspotenzial, an denen bauliche Maßnahmen sinnvoll erscheinen, als auch von Erhaltungsmaßnahmen. Ihre Erfahrungen hierzu sind bis zum 19.02.2021 dem MWAEV mitzuteilen.

Zur Auditierung im Vorfeld von Erhaltungsmaßnahmen wurde die BAST mit der Durchführung und wissenschaftlichen Begleitung von Pilotaudits beauftragt. Im Rahmen der Begleitforschung sollen bis zu 20 Bestandsaudits finanziert und analysiert werden. Dazu bittet das MWAEV um Übersendung Ihrer Interessensbekundung an referat_d5@wirtschaft.saarland.de.

Die BAST stellt zur Unterstützung der Auditoren Defizitlisten auf ihrer Website bereit, die anhand der aktuellen Sicherheitsforschung laufend ergänzt werden.

Die RSAS sind im Autobahn- und Bundesstraßenbereich sowie im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird empfohlen, diese Regelungen auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS Nr. 18/2002 vom 13.08.2002 ist aufgehoben. Die Regelungen des ARS Nr. 26/2010 zu den ESAS sind nicht mehr anzuwenden.

Die RSAS sind beim FGSV-Verlag, Wesselinger Straße 15 – 17, 50999 Köln zu beziehen.

Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2019 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „Durchführung von Prüfungen an Straßenbau- und Polymermodifizierten Bitumen“ bekannt gegeben.

Mit den ZTV Asphalt-StB 07/13, TL Asphalt-StB 07/13 und TL Bitumen-StB 07/13 wurden Änderungen und Ergänzungen des Technischen Regelwerks Asphaltstraßen zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit eingeführt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr bittet die in der Anlage zur ARS Nr. 08/2019 enthaltenen Regelungen zur Fortschreibung der ZTV Asphalt-StB 07/13, TL Asphalt-StB 07/13 und TL Bitumen-StB 07/13 ab sofort für Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden.

Die Anlage ist in allen neuen Ausschreibungen in der Leistungsbeschreibung als Vertragsgrundlage zu vereinbaren und beizufügen. Darüber hinaus sind die entsprechenden Formulierungen auf Seite 4, Absatz 4, als Ergänzung der Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.

Im Interesse der einheitlichen Handhabung wird empfohlen das ARS Nr. 08/2019 auch für Baumaßnahmen im Zuge von Gemeindestraßen anzuwenden.

Vergabe und Vertragsverordnung für Bauleistungen 2019 (VOB 2019)

Die Änderungsverordnung zu der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) und der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) ist am 18. Juli in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 27, Ausgabetag: 17. Juli 2019).

Mit der Änderung der VgV ist **Abschnitt 2, Teil A der Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB/A)** in der Ausgabe 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) in Kraft getreten und damit anzuwenden. Dies folgt aus der Änderung des statischen Verweises in § 2 VgV.

Mit der Änderung des VSVgV ist **Abschnitt 3, Teil A der Vergabe- und Vertragsverordnung für Bauleistungen (VOB/A)** in der Ausgabe 2019 (BAnz AT 19.02.2019) in Kraft getreten und damit anzuwenden. Dies folgt aus der Änderung des statischen Verweises in § 2 VSVgV.

Die Bekanntmachung der VOB/A im Februar dieses Jahres (BAnz AT 19.02.2019 B“) enthält bereits alle Abschnitte der VOB/A. Abschnitt 1, Teil A der VOB/A Ausgabe 2019 ist bereits mit dem Erlass zum 01.03.2019 in Kraft getreten. Die Gesamtausgabe VOB 2019 wird voraussichtlich im Herbst 2019 erscheinen.

Die Änderungen in Teil C der VOB/A Ausgabe 2019 werden mit gesondertem Erlass in Kraft gesetzt.

Dieser Erlass und der Erlass BW 17 – 70421 vom 20.02.2019 ersetzen die Regelungen des Erlasses B 17 – 81063.6/1 vom 09.09.2016, soweit sie die Abschnitte 1 bis 3 der VOB/A betreffen. Weiter Regelungen des Erlasses B 17 – 81063.6/1 vom 09.09.2016 bleiben unberührt.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

OLG Brandenburg, 27.06.2018 – 4 U 203/16:

Feuchtigkeitseintritte weisen auf Planungs- und Überwachungsfehler hin!

Fall: Feuchtigkeit dringt in den Keller eines neuen Gebäudes ein. Der Auftraggeber verlangt vom Planer Ersatz der Mängelbeseitigungskosten wegen Planungs- und Bauüberwachungsfehler.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

GHV: Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde festgestellt, dass der Planer eine falsche Ausführung der Abdichtung gewählt hatte, was einen Planungsfehler darstellt. Die Planung entsprach damit nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Normen) als Mindeststandard für die vereinbarte Beschaffenheit der Planungsleistungen und war somit mangelhaft. Zudem blieben Ausführungsfehler unentdeckt, die der Planer im Rahmen seiner Objektüberwachung hätte verhindern müssen. Im Rahmen der Objektüberwachung ist der Planer nämlich verpflichtet, die Ausführung in Bezug auf ihre Schwierigkeit angemessen und ggf. besonders intensiv zu überwachen. Beides hatte der Planer hier schuldhaft versäumt und kam deswegen in Haftung.

KG, 16.12.2015 – 21 U 81/14:

Intensive Überwachung bei Planungsänderungen!

Fall: Der Auftraggeber macht mangelhafte Überwachungsleistungen des Planers für den Einbau von nicht geeigneten Heizungsventilen verantwortlich. Der Planer verteidigt sich, dass der Einbau dieser Ventile handwerkliche Selbstverständlichkeiten darstelle und er diese deswegen nicht intensiv überwachen müsse.

Urteil: Mit Erfolg für den Auftraggeber!

GHV: Ein Objektüberwacher schuldet auch bei handwerklichen Selbstverständlichkeiten Einweisungen, Stichproben und Endkontrollen. Bei schwierigen Arbeiten, bei „schwachen“ oder sogar ungeeigneten Baufirmen ist die Bauüberwachung jedoch zwingend zu intensivieren, gerade dann, wenn Anhaltspunkte für Baumängel vorliegen. Ebenso ist eine intensivere Überwachung auch dann erforderlich, wenn von der ursprünglichen Planung abgewichen werden soll, so wie hier. Mit der Abweichung von der Planung lagen für die tatsächlich eingebauten Heizungs-

ventile komplexe technische Zusammenhänge und somit keine handwerklichen Selbstverständlichkeiten mehr vor, sodass hier besonders intensiv hätte überwacht werden müssen. Also: Vorsicht bei Nebenangeboten. Denn dann können handwerkliche Selbstverständlichkeiten plötzlich doch besonders überwachungsbedürftige Arbeiten werden.

OLG Stuttgart, 28.12.2018 – 10 U 113/18:

Sekundärhaftung – Planer muss auf eigene Fehler hinweisen!

Fall: Der Auftraggeber verlangt vom Planer Schadensersatz wegen mangelhafter Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Dach. Der Planer meint die Mängel seien verjährt.

Urteil: Ohne Erfolg für den Planer!

GHV: Der Auftraggeber hatte den Planer mit den Leistungsphasen 1 – 9 und somit umfassend beauftragt. Nach der Rechtsprechung des BGH obliegt dem umfassend beauftragten Planer nicht nur die Wahrung der Auftraggeberrechte gegenüber den Baufirmen, sondern auch die Klärung von Mangelursachen, selbst wenn zu diesen eigene Planungs- oder Überwachungsfehler gehören! Unterlässt der Planer die Klärung von Mängeln, um damit die Verjährung von Ansprüchen gegen ihn selbst herbeizuführen, begründet dies einen Schadensersatzanspruch des Auftraggebers im Rahmen der Sekundärhaftung! Denn ein Planer ist verpflichtet, für die Mangelfreiheit des Bauwerks zu sorgen und den Auftraggeber auch nach der Fertigstellung des Bauwerks bei der Untersuchung und Behebung der Baumängel zu unterstützen. So war es hier: An der Zinkdachdeckung wurde durch den Planer Korrosion festgestellt und die Mangelbeseitigung veranlasst, ohne darauf hinzuweisen, dass die Ursachen für die Korrosion zu untersuchen gewesen wären, was möglicherweise Planungsfehler aufgedeckt hätte. Demzufolge lag eine Pflichtverletzung im Rahmen der Sekundärhaftung vor, der Planer kam in Haftung.

Informationen zu GHV-Seminaren finden Sie auf der Internetseite der GHV unter www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



AKADEMIE DER INGENIEURE

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2019 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

**August 2019 – Dezember 2019****BAU-, VERGABE- UND VERTRAGS-RECHT**

EuGH-Urteil zur HOAI: die Zukunft der Honorarordnung und was vertraglich zu regeln ist!
20.10.2019 in Mainz

Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – Erfahrungen aus der Praxis

26.09.2019 in Saarbrücken
26.09.2019 in Koblenz
26.09.2019 in Mainz

1 Jahr nach der Reform: Praxiserfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht
20.11.2019 in Mainz

BAUEN 4.0

Basis-Lehrgang BIM: Implementierung ins Ingenieur- und Planungsbüro (2 Tage)
ab 18.11.2019 in Koblenz

ENERGIEEFFIZIENZ / BAUPHYSIK

Workshop Wärmebrücken – erkennen, analysieren, berechnen
27.– 28.09.2019 in Mainz

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Toleranzen – Beurteilung von Maßabweichungen und optischen Mängeln
12.11.2019 in Mainz

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Einsatz von Drohnen im Bau- und Sachverständigenwesen
20.09.2019 in Karlsruhe

Sachverständige/-r für Schall- und Wärmeschutz – Gesamtlehrgang
ab 24.09.2019 in Mainz

TGA / ELEKTRO

Hydraulischer Abgleich für Energieberater – Anforderungen von KfW und BAFA an den hydraulischen Abgleich und praktische Softwareanwendung
11.10.2019 in Mainz

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Vom Berufsanfänger zum Führungingenieur – Kommunikationstraining für Jungingenieure
22.11.2019 in Mainz

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711/79 48 22 21, Telefax: 0711/79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

VFIB – Verein für Ingenieure der Bauwerksprüfung**VFIB-Erfahrungsaustausch am 14. November 2019 in Köln**

Alle 2 Jahre organisiert der VFIB (Verein für Ingenieure der Bauwerksprüfung) einen Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung, bei dem interessante Vorträge zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung und -ertüchtigung präsentiert werden sowie Gelegenheit zu Gesprächen und zum Austausch von Erfahrungen besteht.

Der Einsturz der Brücke in Genua hat sehr deutlich gezeigt, dass die Sicherheit von Brücken nur dann gewährleistet ist, wenn regelmäßig Bauwerksprüfungen von geschulten Ingenieuren und rechtzeitige Instandsetzungen durchgeführt werden. Der Erfahrungsaustausch zwischen den Kolleginnen und Kollegen ist hierzu ein wichtiger Beitrag. Nach den bisherigen erfolgreichen Tagungen mit jeweils rund 500 Teilnehmern findet nunmehr der 6. Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung am Donnerstag, den 14. November 2019, von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr im Gürzenich (Martinstraße 29 – 37, 50667 Köln) in Köln statt.

Anerkannte Experten aus Ingenieurbüros, Unternehmen und Bauverwaltungen werden in neun Vorträgen zu aktuellen Themen der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 berichten. U.a. wird berichtet über:

- Aktuelle Entwicklungen im Regelwerk des Bundes
 - Prüfung und Ertüchtigung der Infrastruktur in Kommunen und Gemeinden
 - Bauwerksprüfung in der Schweiz
 - Organisation und Umsetzung der Bauwerksprüfung bei der DB Netz AG
 - Arbeitsschutz und Gefährdungsanalyse bei Brückenprüfungen
 - Prüfung von Wasserbauwerken mittels Multibeam und Laser Scan
 - Neues zu SIB-Bauwerke 2.0
 - Prüfung von Aluminium- und GFK- Konstruktionen
- Eingeladen sind alle, die sich für das Thema Bauwerksprüfung und Bauwerksertüchtigung interessieren. Begleitet wird der Erfahrungsaustausch auch dieses Jahr wieder von einer umfangreichen Fachausstellung. Das Programm ist als Anlage beigefügt. Weitere Informationen und die Online-Anmeldung finden Sie auf der Homepage des VFIB unter www.vfib-ev.de.

Redaktionsschluss: 16. August 2019

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann